

Geschäftsordnung für den Jugendausschuss der Evang. Kirchengemeinde Vohenstrauß

1. Grundlegendes:

- Jugendarbeit in ihren verschiedenen Arbeitsformen ist eine unverzichtbare Aufgabe der Kirchengemeinde. Sie bietet neben Gottesdienst und kirchlicher Bildung Möglichkeiten der Begegnung der Jugendlichen untereinander und der Zusammenarbeit mit der Erwachsenengemeinde.
- Der Dienst der Mitarbeitenden in der Jugendarbeit und ihres Arbeitskreises ist Arbeit in der Gemeinde und von ihr zu begleiten und zu unterstützen.
- Die Kirchengemeinde bildet in der Regel einen Jugendausschuss, der für die Jugendarbeit unbeschadet der Rechte des Kirchenvorstandes verantwortlich ist.
- Die Sitzungen des Jugendausschusses sind in der Regel öffentlich.
- Der Jugendausschuss wird auf die Dauer von zwei Jahren gebildet.

2. Aufgaben des Jugendausschusses:

- Planung und Koordinierung der Jugendarbeit
- Beratung des Kirchenvorstandes in personellen und finanziellen Angelegenheiten sowie bei Konfliktfällen in und mit der Jugendarbeit.
- Verteilung der vom Kirchenvorstand für die Jugendarbeit zur Verfügung gestellten Gelder, sonstigen Mittel und Räume.
- Der Jugendausschuss hält Verbindung zu den anderen Formen der Gemeindegarbeit.

3. Zusammensetzung:

- Dem Jugendausschuss gehören ehrenamtlich, nebenamtlich und hauptberuflich Mitarbeitende in der Jugendarbeit (vor allem die Leitenden der einzelnen Gruppen, der für die Jugendarbeit zuständige Pfarrer) und wenigstens ein Mitglied des Kirchenvorstandes an. Die einzelnen Gruppen entsenden insgesamt je zwei Personen.
- Darüber hinaus können in den Jugendausschuss weitere Personen berufen werden, deren Mitwirkung für die Jugendarbeit von Bedeutung ist (z.B. Elternvertreter, Mitarbeitende in der Konfirmandenarbeit, Vertreterinnen der Mutter-Kind-Gruppen, Vertreter/innen der KiGoArbeit).
- Auf Wunsch kann der Pfarramtsführer an den Sitzungen des Jugendausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- In der Zusammensetzung sollte auf Parität der Vertretungen der Jugendlichen und Erwachsenen geachtet werden.
- Die Mitglieder des Jugendausschusses müssen mindestens 14 Jahre alt sein.

4. Vorsitz:

- Die erste Sitzung des Jugendausschusses wird von einem Mitglied des

Kirchenvorstandes einberufen. Zu den folgenden Sitzungen lädt der/die Vorsitzende rechtzeitig (nach Möglichkeit eine Woche vorher) schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.

- Der Jugendausschuss wählt aus seiner Mitte je eine Person für den Vorsitz und die Stellvertretung.
- Die Dekanatsjugendleitung wird von allen Sitzungen in Kenntnis gesetzt. Sie ist berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen.
- Von den Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das dem Kirchenvorstand und der Dekanatsjugendleitung zugänglich gemacht werden soll.
- Benachbarte Kirchengemeinden (Region "Flosser Amt") können aus den Delegierten der gemeindlichen Jugendausschüsse einen gemeinsamen Regionaljugendausschuss bilden.

5. Abstimmungen:

- Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist.
- Für die Annahme eines Antrags ist die Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

Diese Ordnung tritt mit ihrer Verabschiedung am 14.02.2001 in Kraft.

05.Feb.2002